

Zweite ordentliche General-Synode.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Berlin, 19. Okt. Nach 10 Uhr findet die Eröffnung statt; das Eingangsgebet hält Synodale D. Rögel. Der Präsidial-Vortrag ist die am 2. Bräutigam P. R. ...

Meinen aufrichtigen Dank für die Mitnahme der General-Synode ausgeprochen fremdlichen Glückwünsche. Friedrich Wilhelm, Kronprinz. Vor der Tagesordnung beantragt Dr. Schröder-Saale, daß die Synodalpredigt des D. Schulze den Verhandlungen der Synode einverleibt werde, ...

Hochwürdige General-Synode wolle beschließen: Der erste Satz in nachstehende Worte des § 21 der Geschäfts-Ordnung erhält die nachstehende Fassung: Sit die Mehrheit zweifelsfrei, so erfolgt Säfung in der Art, daß auf die Aufforderung des Präsidenten sämtliche Synodal-Mitglieder den Sitzungssaal verlassen und nach Schließung der Thüren dem Präsidium durch zwei Wächtern in den Sitzungssaal zurückgeführt, die mit 3 Nummern durch die eine, die mit 4 Nummern durch die andere Thür, wobei die Säfung der Stimmen erfolgt.

Der Bericht der V. Kommission über den Gehlehtenort, betr. das Dienstverkommen der Geistlichen. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. i. w., verordnen unter Zustimmung der General-Synode und nachdem durch die Erklärung unserer Staatsministeriums festgestellt worden, daß gegen dieses Gesetz von Staats wegen nichts zu ermitteln ist, für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen, wie folgt: 1. Der Mindestbetrag des Einkommens, welches ein in dem dauernd errichteten geistlichen Aute einer Kirchengemeinde angestellter Pfarrpriester neben freier Wohnung beziehen soll, wird vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 2 und 3 auf 3000 M. festgesetzt.

2. Eine Erhöhung dieses Mindestbetrages bis auf 3000 M. kann durch gemeinschaftliche Verfügung der zuständigen kirchlichen und Staats-Verhöben erfolgen bei Pfarrstellen, a) welche sich an Orten befinden, wo ungenügende Preise der notwendigen Bedürfnisse oder andere Lebensverhältnisse einen besonders hohen Gehaltsbedarf erfordern; b) deren Verwaltung mit ungenügenden Anstrengungen oder Schwierigkeiten verbunden ist; c) deren Verlegung aus sonstigen Gründen bei niedrigerem Einkommen unmöglich wird. 3. So lange der Inhaber einer Pfarrstelle noch nicht fünf Jahre im Aute ist, kann der Mindestbetrag des § 1 durch gemeinschaftliche Verfügung der zuständigen kirchlichen und Staats-Verhöben bis auf 1800 M. herabgesetzt werden, sofern bei der Stelle keine der Voraussetzungen des § 2 Nr. 1 bis 3 zutrifft, und die Verlegung des höheren Betrages nach Lage der Umstände besonders schwierig ist.

Table with 2 columns: Gehalt, and Einkommen. Rows show amounts like 16, 900, 900, 1200.

Soweit ein solches Einkommen nicht durch die Umstände oder durch anderweitig gesicherte Mittel bezüge abgedeckt ist, sollen ihnen Mittelzugulagen bis zur Erreichung dieser Beträge gewährt werden. (§ 7 Abs. 2.) Die in § 3 Nr. 4 bezeichneten Mindestbeträge sind den Geistlichen aus dem Einkommen zu entnehmen, wenn ihre Stelle infolge der Erweiterung des Amtsbezirk eines Pfarreibereichs an den Pensionenstand der Landeskirche (§ 14 des Kirchengesetzes vom 26. Januar 1880 - Nr. 61.- u. B.-M. S. 37 f.) oder ein Abzuggehalt an den Einnahmen abgeben muß. 6. Pfarrstellen, deren Jahres-Einkommen außer freier Wohnung 3000 M. betragen, können durch Erheben des Gehalts auf mindestens 10 Dienstjahren und wenn das Einkommen über 5400 M. beträgt, nur an solche von mindestens 15 Dienstjahren verliehen werden.

Wird zu einer solchen Pfarrstelle ein Geistlicher von geringerer Dienstalter berufen, so ist derselbe den Betrag, um welchen das Einkommen aus dem Einkommen des in § 1 entsprechende Grenze übersteigt, nach vorheriger Bestimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde an einer kirchlichen Hilfsfond abzurufen. (Eink. König.) Bei der Berechnung dieses Betrages wird der seitens der Gemeindeglieder im Wege der Umfrage ausbreitende Gehaltsbeitrag nicht in Ansatz gebracht; vielmehr ist dieses Verhältniß in dem Sinne zu berücksichtigen, daß der Gehalt, gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen nicht bestehen darf, unter Zugrunde der aufzunehmenden Summe zu einem besonderen Pfarrkapitale anzurechnen, wenn nicht derselbe unter Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde an anderen Vermögensgegenständen der Gemeinde verwendet wird. Der Hilfsfond wird vom Ex. D.-R.-Rath verwaltet und soll zur Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen in den durch dieses Gesetz nicht berücksichtigten Fällen des Behältnisses verwendet werden. Die näheren Bestimmungen über seine Verwaltung und Verwendung bleiben einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten. Vorstehende Bestimmung in betref des Dienstverkommens findet keine Anwendung auf geistliche Stellen, welche durch unmittelbare Landesbehörde ernannt sind. Im übrigen dieser Ausnahmen nur zugelassen werden, wo dem neuen Pfarrer gleichzeitig ein kirchengerichtliches Amt übertragen werden soll, wenn der Ex. D.-R.-Rath dieses zur Erlangung eines für das Doppelamt geeigneten Geistlichen für notwendig erachtet. 7. Die zur Gewährung des Dienstverkommens der Pfarrstellen erforderlichen Mittel sind, soweit es sich um die in den §§ 1-3 eröbneten Beträge handelt - einschließlich der Fälle des § 6 - von den Kirchengemeinden zu beschaffen, vorbehaltlich der etwa auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse durch die verbleibenden Ansprüche. Die von den Kirchengemeinden zu leistenden Beträge werden, soweit die Gemeindeglieder im Einkünfte die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine andere Einrichtung beschließen, aus den Kircheneinnahmen, welche zur Verfügung stehen, oder sonstigen Einkünften nicht ausreichen oder ein nach dem bestehenden Recht zum Wiederwerb bezugter Patronat keine Zustimmung ausdrücklich verweigert, durch Umlagen in Stand zu setzen und Kirchengemeinden, welche zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Stande sind, werden im Wege des Umschlages hierzu auf dem Verwaltungsweg angehalten. Die zur Beschaffung des Mindestverkommens der §§ 1-3 Nr. 5-6 erforderlichen Ertragsrücklagen, welche nach dem Urteil der kirchlichen Aufsichtsbehörde von den Kirchengemeinden oder durch Umlagen in Stand zu setzen sind, sowie die Mittelzugulagen (§ 8) können nur soweit gewährt werden, als die dafür vom Staate verwendeten Fonds es gestatten oder der Landeskirche anderweit für diesen Zweck Mittel verfihrbar werden. § 8. Die Festsetzung des nach den vorstehenden Bestimmungen in betref des Dienstverkommens erfolgt durch die zu-

ständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde nach den den Dienhalter der Geistlichen betrefenden allgemeinen kirchengerichtlichen Vorschriften und demnach nach der Bestimmung, daß die Vermögensgegenstände der Geistlichen in den stiftlichen Patronaten geltenden Bestimmungen. Nach eben diesen Bestimmungen haben die gedachten Verhöben das Dienstverkommen der Geistlichen zum Zweck der Handhabung dieses Gesetzes festzusetzen. Die zur Entscheidung dieses in Streitfällen über die Ansehe der nach §§ 1-3 und 5 eröbneten Bestimmungen, auf verchiedene, auf demselben Patronat gehörige Kirchengemeinden fallen. § 9. Auf Nichtstimmigkeit, sowie auf Nichtstimmigkeit sind die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. § 10. Der Ex. D.-R.-Rath wird mit Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt. So weit es dazu einer Mitwirkung der Landesregierung bedarf, wird dieselbe vorbehalten. Urfassung v. Die V. Kommission hat an dem vorgedachten Kirchengesetz, betreffend das Dienstverkommen der Geistlichen, folgende Resolution beschloffen, welche sie der hochwürdigen General-Synode zur Annahme vorlegt: Unter Bezugnahme darauf, daß in § 6 des Entwurfs an dem Kirchengesetz, betreffend das Dienstverkommen der Geistlichen, ein besonders kirchengewichtiges über die Verwaltung und Verwendung des dieselbe vorgesehene stiftlichen Hilfsfonds vorbehalten ist, wird der Ex. D.-R.-Rath eröbnet, zu erörtern, ob nicht in diesem Geleße zur Vernehmung des gedachten Fonds auf eine Herabsetzung der Pfarrpriester, deren jährlicher Betrag, einschließlich des Wohnungszwecks auf mehr als 3000 M. sich beläuft, gemäß § 15 der General-Synodal-Ordnung bedacht zu sein. Berlin, 16. Okt. 1885.

Die V. Kommission. Graf v. Beblin-Strömitz. Graf v. Harrach. u. Meyern. Vorberichter. Schriftführer. Berichterhalter.

Referent v. Meyern begründet die Anträge der Kommission. Synodale Dr. Negid beantragt, daß die Vorlage - mit Ausnahme von § 9 - in bloc angenommen werde, wogegen Synodale Graf v. Beblin sich auspricht. Damit ist der Antrag Requi gefallen. In der General-Assektion sprechen D. Ebersbach und Bartelheim, um den Standpunkt der rheinischen Synode zu präzisieren, und erklären sich damit einverstanden, weitergehende Wünsche der kirchlichen Provinzen an Interesse des Zustandekommens des Gesetzes um Opfer zu bringen. In dem Geleße als neues Einigungsmoder der stiftlichen und weltlichen Provinzen.

Hierauf tritt die Synode in die Spezialdiskussion ein, zunächst zu § 1-3. Synodale Graf v. Beblin wünscht, daß der Zusatz § 3 Nr. 2 nur in seinem Anwendungsbereich über die Verwaltung und Verwendung der Besoldung der Gemeinden und Ortsgeistliche eintreten würde. Ref. Hermes bemerkt mit Bezug hierauf, daß bei persönlichen Besoldungen zunächst die Landräthe zu entscheiden haben, und daß diese geneigt zu sein pflegen, die Präventionspflicht der Gemeinden nicht hoch zu setzen.

a) Markbach wünscht trotzdem Garantien gegen alles große Verfallens armerer Gemeinden und eine Erklärung des Oberkirchenraths in dieser Richtung; auch im Interesse der Pfarrer sei dies nöthig, weil diese ihre Gehaltszuführung nicht von präventionsmäßigem Gedeihen bezühen dürfen. v. Manteuffel widerpricht dem Ref. Hermes in dem Punkte, daß die Landräthe zunächst bestimmen seien der Besoldung der Präventionspflicht die Gemeinden, a) Bezeugen weil nach der Meinung des Ref. Hermes die Seiten davon auf die Wähler fallen und trägt Bedenken, durch § 2 die Kosten eben zu vermehren und das Verhältnis von Pfarrer und Gemeinde zu einem sehr schwierigen zu machen.

v. Kleittheil die Bedenken, weil aber trotz derselben die Vorlage annehmen, besonders weil er hofft, daß der Staat seine Verfügungen fest nehmen werde, sobald die General-Synode eine Grundlegung für das Dienstverkommen geschaffen habe. Graf Negid betont nachdrücklich die Wichtigkeit des Staats für die evangelische Kirche zu sorgen, nachdem er die Kirchenräthe an sich genommen und das Verprechen auf Entschädigung ausgeprochen habe. Das Kirchenregiment müßte fortgesetzt darauf drängen, daß diese staatliche Verpflichtung anerkannt werde. Präsident Hermes erklärt, daß die Frage der Dotation nicht notwendig mit der Vorlage zusammenhängt. Die Staatsregierung erweise mit dem Oberkirchenrat, daß 1800 M. das Minimum des Gehalts sei; außerdem seien zur Aufbesserung der Gehälter Summen in den Staatsausgaben eingestellt. Diese Praxis werde ausreichen, die Minimumsummen zu beschaffen. Der Gehalt, das Gehalt von einer kirchlichen Dotation abhängig zu machen, das er nicht für notwendig hält, er sei vielmehr für das Besondere, § 4 wird ohne Diskussion nach Empfehlung des Referenten in der Kommissionsozialung (worin eine redaktionelle Überberung der Vorlage sich befindet) angenommen. § 5 wird nach einer Vermehrung des Graf Zieten überändert beibehalten. Zu § 6 liegen schiedliche Meinungen über die Verwaltung und Verwendung. Berlin will nur auf Pfarrstellen kirchlichen Patronats die Bestimmung ausgebeht werden, wonach die Dienstaltergrenze für Stellen von 3000 M. giltig ist. Synodale Helf verhält sich ablehnend gegen das Gesetz und betont namentlich die Wichtigkeit des Patronats, sich eben so wie das stiftliche die geistliche Besoldung auf Stellenbezügen stellen zu lassen.

D. Segel konstatirt, daß von seiten der Patronat Entgegenkommen gezeigt sei, zur Ausdehnung der Rechte bedürftig, daß ihnen aber ihre Rechte nur durch Landesgesetz angenommen werden können. Er will in Absatz 2 des § 6 den Zusatz gemacht sein: Wird zu einer Stelle von einem Patronat, welches nicht dem Kirchenregiment zugehört, ein Geistlicher berufen u. s. w. Nach beantragte er das § 3. Umnes zu streichen und bloß zu sagen: Die kirchliche Aufsichtsbehörde hat die Verwaltung und Verwendung des stiftlichen Hilfsfonds bleiben einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten. Synodale Renger tritt für das Amendement Hegel ein. Ref. Hermes verweist auf die Motive, welche vom R.-Regiment zu diesem Gesetz erlassen sind, um die Unklarheit zu beseitigen, welche an den Paragraphen sich schließen. Wenn ein Kirchengebiet dem kirchlichen Patronat besondere Bestimmungen aufzuweisen hätte, so ist dies eine nachteiligste Verbindung im Verhältnis zum Patronat. Graf Zieten warnt auch vor einer Ausnahmefeststellung, welche dem kirchl. Patronat zugewiesen werden soll; das geistliche Bedürfnis der Gemeinden geht dem Bedürfnis der Geistlichen immer vor, und für ältere Geisliche dient das zum Schanden der Gemeinde gefordert werden. Bei dem Amendement des Grafen Zieten würde der Hilfsfonds lediglich auf Kosten der Privatpatronat gestiftet werden. D. Köllin betont, daß ein Hauptmotiv bei den Verhandlungen über das Gesetz in der Provinzial-synode von Sachsen dies gewesen ist, die Gemeinden (gegen das Amendement Hegel-Schradter) bei der Wahl von Geistlichen unabhängig zu machen. Wie in dem weltlichen Preussens die Unabhängigkeit der Gemeinden zu seinen Nachbarn folgen geistlich habe, so werde es auch hier nicht der Fall sein. Wegen D. Renger bemerkt er, daß es keineswegs zu wünschen sei, daß ein Geistlicher oftmals die Stelle wechsele, wenigstens könne dies Moment nicht gegen die Vorlage geltend gemacht werden, für deren unveränderte Annahme Herder eintritt. - Hierauf wird der Schluß der Debatte angenommen.

Eine Reihe stiftlicher Verordnungen geht der Abstimmung voran. Hier bittet der Referent v. Meyern die Amendements Schröder und Hesel abzuheben, um nicht einen Konflikt zwischen den verchiedenen Patronaten und einem unheilvollen Rechtszustand zu schaffen; auch werde dadurch das Gesetz für Mecklenburg und Westfalen sarm möglich. In der Abstimmung wird a) 1 des § 6 nach Abstimmung des Amendements v. Renger überändert angenommen. In a) 2 wird ebenfalls Antrag Hegel-Schradter abgelehnt, dagegen ein Amendement König angenommen, wonach folgender Satz hinter dem Wort „abzuheben“, eingefügt wird: „Die Überführung an den Hilfsfonds unterbleibt so lange der Mehrheitsvertrag unter Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde wegen Umständen Behältnisse zur Vermeidung einer Verbesserung des Dotationen eines anderen geistlichen Stelle der Kirchengemeinde verwendet wird.“ Die übrigen Anträge werden abgelehnt, § 6 endlich nach der Vorlage (mit Einschluß des Amendements König) ganz angenommen. In § 7 bemerkt Köllin, daß er sich gegen eine weitere Verfolgung der Gemeinden ausbreiten würde, und wünscht im Interesse des monarchischen Gedankens, daß das Verprechen des Königs Friedrich Wilhelm III. zur Wahrheit werde; der § wird überändert angenommen; eben so § 8, 9 und 10 ohne Debatte. Die Resolution empfiehlt zum Schluß außer dem Referenten auch Dr. Giffen und Seider, wogegen will Köllin eher für Giffen stehen, um die kirchlichen Landräthe den Vorarbeiten gegen die Abgabe aus. Nach kurzer Debatte wird die Resolution mit schmaler Majorität angenommen. Schließlich liegt eine Resolution von Reichs-Deputirten vor, welche lautet: „Die General-Synode geht von der Annahme dieses Geleße bür, daß Dienstverkommen der Geistlichen von der Provinzial-Synode aus, das dieses nicht eher publizirt wird, als bis die Mittel zur Erfüllung der Zwecke der §§ 1-3 des Gesetzes durch Staatsgeleße hinreichend gesichert sind.“ Nach kurzer Debatte pro et contra muß, da die Abstimmung zweifelsfrei ist, zum ersten Male nach dem neuen, die angenommenen Modus abgelehnt werden, wonach sämtliches dieses Reichstagesbegehren mit dem Ex. D.-R.-M. Minister für die geistlichen Angelegenheiten wegen Gewährung der erforderlichen Geldmittel aus der Staatskasse, vorläufig wenigstens zur Deckung der Bureaukosten, zu verhandeln.

Das Amt des Exporus ist ein kirchengerichtliches und die für dasselbe erforderlichen Kosten sind von der Gemeinde der Gemeinden, sondern dem Staate zu tragen. Nach der sehr ausführlichen Darlegung spricht sich Hindernisse darin aus, daß solange der Staat keine Mittel nicht anerkenne, die Kirche Mittel schaffe, das Behältnis zu verbezügen. v. Henka hält es möglich, das Verleugernsrecht der Gemeinden dazu herauszuführen, die Superintendenten zu entschädigen, wo doch noch dringendere Bedürfnisse vorliegen, und mündlich Annahme der Kommissionsozialung, eben so v. Reichs-Deputirte, welcher es als Ehrenpflicht des Staats hält, sich, daß er endlich die oft getragene Bitte erhöre; im Kompie gegen die lat. Kirche habe der Staat umso mehr die Pflicht, die eigene Kirche zu stützen. - D. Schulze will dagegen den Antrag Hindernisse unterlassen, damit endlich Ernst gemacht werde. Graf v. Beblin ist einverstanden in der Kommissionsozialung, es sollte mit den beantragten unter, Hindernisse in die Kommission zurückgewiesen, und derselbe wird angenommen.

Der Reichs-Deputirte v. D. Bericht der I. Kommission über 13 Anträge der General-Synoden betr. Verenderung des § 51 der R.-G.-G. und S.-G. Der Antrag bezieht die leitene Verwaltung der R.-Synoden, welche nach den vorliegenden Anträgen eintreten nur einmal in 3 Jahren oder annimmt in § 1 und § 2, wobei der Provinzial-Synodalrat berufen zu werden brauchen. Referent Synodale Leberich beantragt namens der Kommission Uebergang zur Tagesordnung. In demselben Sinne spricht sich Weinhold aus, welcher nur die Bezugung ausgeprochen haben wollte, daß die Kreisverwaltung unter Umständen ausfallen kann. Synodale Graf v. Beblin ist einverstanden in dem Antrage, daß die Provinzial-Synoden wenigstens bis zu errichten, daß den Provinzial-Synoden eine bedeutendere Stellung gegeben werde.

Nach Schluß der Diskussion wird der Kommissionsozial-Antrag angenommen. Tagesordnung für Dienstag den 20. Okt., 10 Uhr: Bericht der Provinzial-Synode betreffend Sonntagsschule und Säufung in Verbindung mit anderen diebe Gegenstand betr. Anträgen. 2. Antrag Graf Bismarck-Schölen, betr. Begründung des internationalen Kongresses für Sonntagsschulen in Weisfel. 3. Zweite Lesung des Gesetzes wegen Abänderung der R.-G.-G. und S.-G. 4. Nr. 3 der heutigen T.-D. (Barrenhölzleig). Den Schlußgeleße spricht Synodale Hildebrandt. Schluß 4 1/2 Uhr.

Provinzial-Nachrichten. Der Provinzial-Exekutive-Bezirk nach der Provinz S. i. i. mit unter Probe der Wahl der Wahl. G. Galberstadt, 16. Okt. Mit getrigem vierten Sitzungstage schloß die vierthe desjährige Schwurgerichtsperiode. Aus der Untersuchungsbehörde vorgeschickt ercheint der Wärtersgehilfe Karl Fries aus Queblinburg, 20 Jahre alt, evangelisch, schön, mittel, hellbraun, des Auftretens vor, der vorläufigen über die Verberichtigung angeklagt. Der Angeklagte traf am einem Abend Mitte August d. J. gegen 10 Uhr mit dem Sandlungsreisender Wöde aus Magdeburg in einem Raumanns-Laden zu sammen. Die beiden verkehrten sodann in einem Gasthause, wo B. die Seche bezahte. Bei der Bezahlung hatte der Angeklagte bemerkt, daß B. ein Pfandstück unter dem übrigen Gelde hatte. Dieses Geldstück wurde ihm sofort ebenfalls gegeben ohne Zweifel aneignen, indem er dem B. beiderseite, mit ihm noch in ein entfernteres Gasthaus zu gehen. B. folgte auch dem Angeklagten in dunkler Nacht über die Meerzwiege. Wöde erhielt er von Fries mit einem schweren Gusschloß mehrere heilige Schläge über den Kopf, wobei er bewusstlos niederkam. B. erwiderte auf die Verberichtigung, die er sofort mit seinem Gelde und verzeigte u. a. das Dr.-Märkte, welches er auch am anderen Morgen verzeigte an ihm bekannt Stelle auf der Straße lachte. B. hatte gesehen, wie Angeklagter eiltig die Flucht ergriff. Derselbe langnete jedoch hartnäckig, dem B. derant zu stehen. Die Geklagten sprechen den Angeklagten von der Unklage des Raubes frei, dagegen bezahten sie die Schuldfrage.



